

**Satzung**  
**über die Benutzung der Heinrich Graf Sportanlage (Stadionordnung)**  
**der Stadt Eschborn**

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I, S. 534), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Bürgerbeteiligung und kommunalen Selbstverwaltung vom 23.12.1999 (GVBl. I 2000 S. 2) und Art. 23 Erstes Verwaltungsstrukturreformgesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I. S 342) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eschborn in ihrer Sitzung am 04.12.2003 folgende

**Stadionordnung der  
Heinrich-Graf-Sportanlage**

beschlossen.

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Benutzungsordnung gilt für die umfriedete Sportstätte der Heinrich-Graf-Sportanlage.

**§ 2**

**Widmung**

- (1) Die Sportanlage dient der Austragung von Sportveranstaltungen; vornehmlich der Austragung von Fußballspielen. Darüber hinaus können Veranstaltungen nicht sportlicher Art zugelassen werden.
- (2) Die im Einzelfall abzuschließenden Verträge über die Benutzung des Stadions richten sich nach bürgerlichem Recht.

**§ 3**

**Aufenthalt**

- (1) In den Anlagen der Heinrich-Graf-Sportanlage dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können. Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind innerhalb der Stadionanlage auf Verlangen der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes vorzuweisen.
- (2) Zuschauer haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen.
- (3) Für den Aufenthalt im Stadion an veranstaltungsfreien Tagen gelten die von der Stadt im Einvernehmen mit den Stadionnutzern getroffenen Anordnungen.

## § 4

### **Eingangskontrolle**

- (1) Jeder Besucher ist bei dem Betreten der Stadionanlage verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
- (2) Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen - auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel - daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder feuergefährlichen Gegenständen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf die mitgeführten Gegenstände. Die Kontrollkräfte sind des weiteren zur Überprüfung der Ausweispapiere berechtigt, um im Falle eines möglicherweise bestehenden Stadionverbotes, die Identität der Person zu überprüfen.
- (3) Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind zurückzuweisen und am Betreten des Stadions zu hindern. Dasselbe gilt für Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

## § 5

### **Verhalten im Stadion**

- (1) Innerhalb der Stadionanlage hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, des Ordnungs- und des Rettungsdienstes sowie des Stadionsprechers Folge zu leisten.
- (3) Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt - auch in anderen Blöcken - einzunehmen.
- (4) Alle Auf- und Abgänge sowie Rettungswege sind freizuhalten.

## § 6

### **Verbote**

- (1) Den Besuchern des Stadions ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt :
  - a) rassistisches, fremdenfeindliches und politisch-extremistisches Propagandamaterial;
  - b) Waffen jeder Art;
  - c) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
  - d) Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen;

- e) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichen, splittendem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
  - f) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer;
  - g) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnischen Gegenstände;
  - h) Fahnen und Transparentstangen, die länger als einen Meter oder deren Durchmesser größer als drei Zentimeter ist;
  - i) mechanisch betriebene Lärminstrumente;
  - j) alkoholische Getränke aller Art;
  - k) Tiere;
  - l) Laser-Pointer.
- (2) Verboten ist den Besuchern weiterhin:
- a) rassistische, fremdenfeindliche oder politisch-extremistische Parolen zu äußern oder zu verbreiten;
  - b) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Maste aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
  - c) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), zu betreten;
  - d) mit Gegenständen aller Art zu werfen;
  - e) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschießen;
  - f) ohne Erlaubnis der Stadt oder des Stadionnutzers Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;
  - g) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
  - h) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen.

## **§ 7**

### **Haftung**

- (1) Die sich in der Sportanlage berechtigterweise aufhaltenden Personen betreten und benutzen die Sportanlage sowie ihre Einrichtungen auf eigene Gefahr. Für Personen- oder Sachschäden, die diesen Personen durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Eschborn nicht.
- (2) Im Schadensfall haftet die Stadt nur, wenn hinsichtlich der Beschaffenheit der Anlagen und Einrichtungen oder des Verhaltens der Bediensteten der Stadt Eschborn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgelegen hat.
- (3) Schadensfälle nach Abs. 2 sind der Stadt Eschborn unverzüglich zu melden.
- (4) Die Benutzer der Sportanlage haften für jeden Schaden, den sie durch nicht sachgerechte Benutzung der Anlagen und Einrichtungen oder durch ihr Verhalten in der Sportanlage der Stadt Eschborn zufügen.

## § 8

### Hausrecht

- (1) Das Hausrecht obliegt der Stadt Eschborn.
- (2) Bei Veranstaltungen des 1. FC Eschborn wird das Hausrecht seitens der Stadt an den 1. FC Eschborn übertragen.

## § 9

### Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 65 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. sich in einem Bereich des Stadions aufhält, für den er keine Aufenthaltsberechtigung nach § 3 Abs. 1 nachweisen kann;
  2. entgegen § 3 Abs. 1 oder § 4 Abs. 1 den zuständigen Personen auf Verlangen die Eintrittskarte oder den Berechtigungsausweis nicht vorweist oder aushändigt;
  3. entgegen § 3 Abs. 2 den aus der Eintrittskarte angegebenen oder vom Ordnungsdienst oder der Polizei zur Abwehr von Gefahren zugewiesenen Platz nicht einnimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 65 OwiG handelt ferner, wer sich vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  1. § 4 Abs. 2 im Geltungsbereich der Stadionordnung aufhält, obwohl er erkennbar alkoholisiert ist oder gefährliche oder gem. § 6 Abs. 1 verbotene Gegenstände bei sich führt oder die erkennbare Absicht hat, die Sicherheit zu gefährden;
  2. § 4 Abs. 3 im Geltungsbereich der Stadionordnung aufhält, obwohl er zurückgewiesen oder aus dem Geltungsbereich verwiesen worden ist. Dasselbe gilt für Personen, gegen die ein Haus- oder Stadionverbot besteht.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne von § 65 OwiG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. gegen die allgemeine Verhaltensvorschrift gem. § 5 Abs. 1 verstößt;
  2. die gem. § 5 Abs. 2 erteilten Anordnungen des Kontroll- und Ordnungsdienstes, des Stadionsprechers, der Polizei, der Feuerwehr nicht befolgt;
  3. entgegen § 5 Abs. 4 die Flucht- und Rettungswege nicht freihält;
  4. Gegenstände mitführt, die nach § 6 Abs. 1 verboten sind;
  5. entgegen § 6 Abs. 1 Tiere mitführt;
  6. gegen die Bestimmung des § 6 Abs. 2 verstößt.
- (4) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 bis 3 können gemäß § 5 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 65 OwiG mit einer Geldbuße von € 2,50 bis zu € 510,00 geahndet werden.

Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, so kann Anzeige erstattet werden.

- (5) Außerdem können Personen, die gegen die Vorschriften der Stadionordnung verstoßen, ohne Entschädigung aus dem Stadion verwiesen und mit einem Stadionverbot belegt werden.
- (6) Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und - soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden - nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben.
- (7) Die Rechte des Inhabers des Hausrechts bleiben unberührt.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Eschborn, den 05.12.2003

DER MAGISTRAT

gez.: Speckhardt  
Bürgermeister